

Referenzpreisblatt zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV

Gemäß § 120 Abs. 4 EnWG sind bei der Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen ab dem Kalenderjahr 2018 diejenigen Netzentgelte als Obergrenze zugrunde zu legen, die am 31. Dezember 2016 anzuwenden waren.

Ab dem Kalenderjahr 2018 sind von den Erlösobergrenzen der jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber die Kostenbestandteile nach § 17d Abs. 7 ENWG und § 2 Abs. 5 EnLAG in Abzug zu bringen, so wie sie in den damaligen Erlösobergrenzen enthalten waren und in die Netzentgelte für das Kalenderjahr 2016 eingeflossen sind. Die Netzentgelte der evb wurden auf dieser Grundlage für das Jahr 2016 neu berechnet und werden für die Berechnung der Entgelte für dezentrale Einspeisung verwendet.

Netz- oder Umspannebene	Benutzungsdauer < 2500		Benutzungsdauer ≥ 2500	
	Leistungspreis [€/kWa]	Arbeitspreis [ct/kWh]	Leistungspreis [€/kWa]	Arbeitspreis [ct/kWh]
Mittelspannung MSP	8,67	2,21	51,10	0,52
Umspannung MSP/NSP	8,95	2,31	53,81	0,52
Niederspannung NSP	10,78	2,62	53,01	0,93

Für Bestandsanlagen mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2018 mit volatiler Erzeugung werden die ausgewiesenen Preise gemäß § 120 Abs. 3 EnWG i.V.m. § 18 Abs. 5 StromNEV wie folgt reduziert:

- ab dem 01.01.2018 um ein Drittel,
- ab dem 01.01.2019 um zwei Drittel und
- ab dem 01.01.2020 erfolgt keine Vergütung mehr.

Für Neuanlagen mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2018 mit volatiler Erzeugung erfolgt keine Vergütung.

Die evb behalten sich vor die Netzentgelte neu zu bestimmen, etwa wenn:

- der vorgelagerte Netzbetreiber neue fiktive Netzentgelte für das Jahr 2016 veröffentlicht,
- die Erlösobergrenze für das Jahr 2016 aufgrund gerichtlicher und/oder behördlicher Entscheidungen neu festgelegt oder rückwirkend angepasst werden muss,
- rechtliche oder regulatorische Vorgabe eine Neuberechnung erfordern.